



Sandner GmbH  
 Messen und Ausstellungen  
 Beuthener Straße 8  
 85053 Ingolstadt

## Anmeldung

-Bitte in Druckschrift ausfüllen!-

Rechnungsanschrift:

Firma \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
 Tel. \_\_\_\_\_  
 Fax \_\_\_\_\_  
 Sachbearbeiter \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_

Bitte ausgefüllt an die Ausstellungsleitung zurückschicken

Katalogeintrag ( falls abweichend )

Firma \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
 Tel. \_\_\_\_\_  
 Fax \_\_\_\_\_  
 http:// \_\_\_\_\_  
 Warengruppe: 

--	--	--

  
 Code siehe Rückseite

### Wir mieten an:

	Halle: <input type="checkbox"/> Freigelände: <input type="checkbox"/>	Front in m		Tiefe in m		Fläche in m <sup>2</sup>
		min	max	min	max	
Reihenstand - 1 Seite offen						
Eckstand - 2 Seiten offen						
Kopfstand - 3 Seiten offen						
Blockstand - 4 Seiten offen						

Standmiete in der Halle:

Reihenstand € 108,- pro m<sup>2</sup>

Standmiete im Freigelände:

Reihenstand: € 54,- pro m<sup>2</sup>

ab 51 m<sup>2</sup> jeder weitere m<sup>2</sup> € 46,- pro m<sup>2</sup>

ab 101 m<sup>2</sup> jeder weitere m<sup>2</sup> € 38,- pro m<sup>2</sup>

ab 201 m<sup>2</sup> jeder weitere m<sup>2</sup> € 32,- pro m<sup>2</sup>

Der Preis pro m<sup>2</sup> gilt für die gesamte Dauer der Ausstellung.

Eck-, Kopf- und Blockstände: 20% Zuschlag Medienpflichtbeitrag (Katalog/Internet): € 150,- Alle Preise zzgl. MwSt. und AUMA-Gebühr

### Standausführung (bitte genau angeben)

- flexibel  
 Systemstand: Kleinstes Rastermaß \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m  
 Stand mit unveränderlichen Maßen: Front \_\_\_\_\_ m Tiefe \_\_\_\_\_ m (bitte Standplan einreichen)

Produktvorführungen am Stand: Ja  Nein

Ausstellungsprodukte/Markenname: \_\_\_\_\_

Sonstige Wünsche: \_\_\_\_\_

**Versicherung:** Bitte die Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Punkt 20 beachten.

Die oben angemeldeten zur Ausstellung kommenden Gegenstände sind mein / unser Eigentum. Durch die Abgabe dieser Anmeldung werden die allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. und die besonderen Ausstellungsbedingungen anerkannt.

Mit dieser Unterschrift erklärt sich der Unterzeichnende als handlungsbevollmächtigt.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift, Stempel \_\_\_\_\_

**Ausstellungsleitung:**  
 ab 21.03.2011  
 Dreizehnerstraße  
 85049 Ingolstadt  
 Tel. 08 41 / 15 88  
 Fax 08 41 / 15 14

Geschäftsführer:  
 Heinrich Sandner  
 Sitz d. Gesellschaft: Ingolstadt  
 Ingolstadt HRB 3868  
 Bank: Sparkasse Ingolstadt  
 Kto.-Nr. 8995 (BLZ 72150000)



Mitglied im Fachverband  
 Messen und Ausstellungen e.V.

Ust-Id Nr.: DE 129460456  
 IBAN: DE 74 7215 0000 0000 0089 95



Sandner GmbH  
 Beuthener Straße 8  
 85053 Ingolstadt  
 Telefon (0841) 1588  
 www.sandner-ausstellungen.de  
 info@sandner-ausstellungen.de  
**MESSEN + AUSSTELLUNGEN**

# Warengruppenverzeichnis

- 100 Bauen
- 101 Bauträger, Baufirmen
- 102 Baufinanzierung
- 103 Baustoffe, Baubedarf, Ziegel, Steine, Pflaster, Kies
- 104 Fertigbauteile, Fertighäuser, Fertiggaragen
- 105 Isolierungen, Dämmstoffe
- 106 Dachbeschichtungen, Fassadenverkleidungen
- 110 Ausbau, Altbaurenovierung
- 111 Türen, Fenster, Fensterbänke, Fenstergitter
- 112 Verglasungen, Wintergärten
- 113 Farben, Putze, Fassaden, Fliesen, Estriche
- 114 Rolläden, Markisen, Pergolen, Vordächer, Carports
- 115 Dachgauben, Fall- und Schiebewände
- 116 Holz, Paneelen, Treppen, Geländer
- 117 Sanierungsarbeiten, Mauer trockenlegung
- 120 Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär, Elektro
- 121 Heizungs- und Klimaanlage, Heizgeräte, Brennstoffe
- 122 Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik
- 123 Öfen, Kamine, Heizkörperverkleidungen
- 124 Armaturen, Installation
- 125 Wasseraufbereitung, Regenwassernutzung
- 126 Badezimmereinrichtungen, Duschanlagen
- 127 Saunananlagen, Solarien, Infrarotwärmekabinen
- 128 Schwimmbad- und Filtertechnik, Whirlpools
- 130 Sonstige Bauausstattung
- 131 Alarmanlagen, Videoüberwachungen
- 132 Zäune, Tore, Garagentore u. -antriebe, Müllhäuschen
- 133 Leitern, Regale
- 134 Feuerlöschgeräte
- 135 Zentralstaubsaugeranlagen
- 140 Werkzeuge, Maschinen, techn. Heimwerkerbedarf
- 141 Schleif-, Bohr-, Holzbearbeitungs-, Schärfmaschinen
- 142 Kleinwerkzeuge, Pinsel, Schraubendreher
- 143 Schneid-, Schnitz- und Polierwerkzeuge
- 144 Schweißgeräte, Kompressoren
- 145 Dichtungsmittel, Kleber
- 150 Einrichtungsbedarf, Innenausstattung
- 151 Möbel
- 152 Küchen
- 153 Antiquitäten
- 154 Raumausstattung, Tapeten
- 155 Heim- und Raumtextilien, Bettwäsche
- 156 Fußbodenbeläge aus Kork, Parkett, Laminat, Teppich
- 157 Wohnaccessoires
- 158 Wasserbetten, Matratzen, Lattenroste
- 159 Lampen, Leuchten
- 160 Hauswirtschaftliche Geräte und Arbeitsmittel
- 161 Elektrohausgeräte, Küchenmaschinen, Bügelssysteme
- 162 Staubsauger
- 163 Kleingeräte, Bügelbrettbezüge, Raumparabügel
- 164 Nähmaschinen, Strickmaschinen, Kurzwaren
- 165 Gemüsehobel, -schneider, Spätzlebrett, Dosenöffner
- 166 Pfannen u. Töpfe, Backformen und -folien
- 167 Reinigungs- und Pflegemittel, Brillenputzmittel
- 168 Fensterreiniger, Bürsten und Besen
- 169 Hochdruckreiniger, Kehrmaschinen
- 180 Kunstgewerbe, Kunsthandwerk
- 181 Holzschnitzereien
- 182 Kunstgegenstände aus Zinn, Kupfer, Porzellan, Metall
- 183 Ton- und Steingutwaren, Keramik
- 184 Geschenkartikel, Korbwaren, Dekoartikel, Kerzen
- 185 Kunstgegenstände, Bilder, Plastiken
- 186 Glas, Porzellan, Bestecke
- 190 Bekleidung und Accessoires
- 191 Pelze, Oberbekleidung, Trachtenkleidung
- 192 Miederwaren, Dessous
- 193 Accessoires, Hüte, Mützen, Schals, Krawatten
- 194 Kleinf Lederwaren, Schuhe, Koffer, Taschen
- 195 Schmuck, Uhren
- 196 Strickwaren
- 197 Berufskleidung
- 200 Gesundheit und Wellness
- 201 Drogerieartikel, Kosmetik, Sonnenschutzmittel
- 202 Massagegeräte, Massagesessel und -liegen
- 203 Manikür- und Pedikürartikel, Nagelpflege
- 204 Akupunktur, Hörgeräte, Zahntechnische Artikel
- 205 Optik, Brillen, Sonnenbrillen, Kontaktlinsen, Zubehör
- 206 Wärme/Kältepackungen, Getreidekissen
- 207 Luftsprudelbäder, Heil- und Pflanzenöle
- 208 Körperpflegebedarf, med. Geräte u. Zusätze
- 210 Nahrungs- und Genussmittel
- 211 Verpflegung, Imbiss
- 212 Backwaren, Fertiggerichte, Suppen, Soßen
- 213 Kräuter, Gewürze, Tee
- 214 Fleisch-, Fisch- und Wurstwaren, Geflügel, Eier
- 215 Tabakwaren
- 216 Süßwaren, Knabbersachen, Ingwer und Trockenfrüchte
- 217 Internationale Spezialitäten
- 218 Molkereierzeugnisse, Eis
- 219 Getränke
- 220 Touristik, Freizeit, Sport
- 221 Städte- und Hotelwerbung
- 222 Reisen, Kuren, Ausflüge, Freizeitparks
- 223 Campingbedarf
- 224 Boote, Bootsmotoren, Wassersportartikel
- 225 Jagd- und Fischereiartikel
- 226 Fahrräder, Skateboards, Inliner, Roller
- 227 Outdoor-Bekleidung und Zubehör
- 240 Fahrzeuge und Zubehör
- 241 Kraftfahrzeuge, Autos und Motorräder
- 242 Wohnmobile, Caravans, Anhänger
- 243 Zubehör fürs Auto und Motorräder
- 244 Kraftfahrzeugpflege, Autopolituren
- 245 Autoradios, Navigationssysteme
- 250 Landwirtschaft
- 251 Maschinen und Geräte
- 252 Futtermittel
- 260 Gartenbedarf
- 261 Pflanzen, Blumenzwiebeln, Samen
- 262 Blumenpflegeartikel, Dünger
- 263 Gewächs- und Gartenhäuser
- 264 Garten- und Landschaftsgestaltung
- 265 Gartenfiguren, Gartenbeleuchtung
- 266 Springbrunnen, Teichzubehör
- 267 Garten- und Terrassenmöbel, Grills
- 268 Gartengeräte, Rasenmäher, Häcksler, Laubsauger
- 280 Spiel und Hobby
- 281 Spielwaren
- 282 Computerspiele
- 283 Handarbeits- und Bastelbedarf
- 284 Foto, Optik, Bücher
- 285 Heimtierbedarf und -zubehör
- 290 Musikinstrumente, Unterhaltungselektronik
- 291 Musikinstrumente
- 292 Fernseher, Radios
- 293 CD's, DVD's, MP3's, Schallplatten, Kassetten
- 294 Fernsteuerungen, Funkgeräte
- 300 Bürobedarf, Büromaschinen
- 301 Büromaschinen
- 302 Tresore
- 303 Büroeinrichtungen, Möbel, Stühle
- 304 Büromaterial
- 310 Informations- und Kommunikationstechnik
- 311 EDV, Hardware, Software
- 312 Internet
- 313 Handys, Zubehör, Freisprecheinrichtungen
- 320 Dienstleistung
- 321 Versicherungen
- 322 Banken
- 323 Werbung, Werbeagenturen
- 324 Arbeitsvermittlung, Zeitarbeit
- 325 Entsorgung
- 326 Maschinenverleih
- 330 Information
- 331 Vereine, Verbände, soziale Einrichtungen
- 332 Kultur (Partnerstädte, Museen, Kirchen, etc.)
- 333 Bildung (Aus- und Weiterbildung)
- 350 Industrie
- 360 Behörden
- 370 Medien



Sandner GmbH  
 Messen und Ausstellungen  
 Beuthener Straße 8  
 85053 Ingolstadt

## Anmeldung

-Bitte in Druckschrift ausfüllen!-

Rechnungsanschrift:

Firma \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
 Tel. \_\_\_\_\_  
 Fax \_\_\_\_\_  
 Sachbearbeiter \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_

## Für Ihre Unterlagen

Katalogeintrag ( falls abweichend )

Firma \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
 Tel. \_\_\_\_\_  
 Fax \_\_\_\_\_  
 http:// \_\_\_\_\_  
 Warengruppe: 

--	--	--

  
 Code siehe Rückseite

### Wir mieten an:

	Halle: <input type="checkbox"/> Freigelände: <input type="checkbox"/>	Front in m		Tiefe in m		Fläche in m <sup>2</sup>
		min	max	min	max	
Reihenstand - 1 Seite offen	<input checked="" type="checkbox"/>					
Eckstand - 2 Seiten offen	<input checked="" type="checkbox"/>					
Kopfstand - 3 Seiten offen	<input type="checkbox"/>					
Blockstand - 4 Seiten offen	<input type="checkbox"/>					

Standmiete in der Halle:

Reihenstand	€ 108,- pro m <sup>2</sup>
-------------	----------------------------

Standmiete im Freigelände:

Reihenstand:	€ 54,- pro m <sup>2</sup>
ab 51 m <sup>2</sup> jeder weitere m <sup>2</sup>	€ 46,- pro m <sup>2</sup>
ab 101 m <sup>2</sup> jeder weitere m <sup>2</sup>	€ 38,- pro m <sup>2</sup>
ab 201 m <sup>2</sup> jeder weitere m <sup>2</sup>	€ 32,- pro m <sup>2</sup>

Der Preis pro m<sup>2</sup> gilt für die gesamte Dauer der Ausstellung.

Eck-, Kopf- und Blockstände: 20% Zuschlag    Medienpflichtbeitrag (Katalog/Internet): € 150,-    Alle Preise zzgl. MwSt. und AUMA-Gebühr

### Standausführung (bitte genau angeben)

flexibel  
 Systemstand: Kleinstes Rastermaß \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m  
 Stand mit unveränderlichen Maßen: Front \_\_\_\_\_ m Tiefe \_\_\_\_\_ m (bitte Standplan einreichen)

Produktvorführungen am Stand:    Ja     Nein

Ausstellungsprodukte/Markenname: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Sonstige Wünsche: \_\_\_\_\_

**Versicherung:** Bitte die Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Punkt 20 beachten.  
 Die oben angemeldeten zur Ausstellung kommenden Gegenstände sind mein / unser Eigentum. Durch die Abgabe dieser Anmeldung werden die allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. und die besonderen Ausstellungsbedingungen anerkannt.  
 Mit dieser Unterschrift erklärt sich der Unterzeichnende als handlungsbevollmächtigt.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift, Stempel \_\_\_\_\_

**Ausstellungsleitung:**  
 ab 21.03.2011  
 Dreizehnerstraße  
 85049 Ingolstadt  
 Tel. 08 41 / 15 88  
 Fax 08 41 / 15 14

Geschäftsführer:  
 Heinrich Sandner  
 Sitz d. Gesellschaft: Ingolstadt  
 Ingolstadt HRB 3868  
 Bank: Sparkasse Ingolstadt  
 Kto.-Nr. 8995 (BLZ 721 500 00)

Mitglied im Fachverband  
 Messen und Ausstellungen e.V.  
 Ust-Id Nr.: DE 129460456  
 IBAN: DE 74 7215 0000 0000 0089 95

Sandner GmbH  
 Beuthener Straße 8  
 85053 Ingolstadt  
 Telefon (0841) 1588  
 www.sandner-ausstellungen.de  
 info@sandner-ausstellungen.de  
**MESSEN + AUSSTELLUNGEN**

# Besondere Ausstellungsbedingungen

## B1 Allgemeine Ausstellungsbedingungen:

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen zugrunde gelegt. Sie sind als Anlage beigefügt. Soweit in den besonderen Ausstellungsbedingungen anderweitige Festlegungen getroffen wurden, gelten diese Bestimmungen.

## B2 Ausstellungsort und Termine:

Die Ausstellung findet auf dem Ausstellungsgelände, Festplatz an der Dreizehnerstraße statt.

	Datum	Uhrzeit
Beginn des Aufbaus:	05.04.2011	08.00
Beendigung des Aufbaus:	08.04.2011	16.00
Dauer der Ausstellung:	09. bis 17. April 2011	
Öffnungszeiten für Aussteller:	08.30 - 18.30	
Öffnungszeiten für Besucher:	*09.30/10.00 - 18.00	
Beginn des Abbaus:	17.04.2011	19.00
Beendigung des Abbaus:	19.04.2011	12.00

\*entsprechend dem Besucheraufkommen

## B3 Anmeldung:

Die Eintragungen im Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Anmeldungen trägt der Anmelder. Änderungen und Vorbehalte auf der Anmeldung sind rechtsunwirksam und gelten als nicht geschrieben.

## B4 Standmieten:

Die Mietpreise betragen:

in der Halle:	Reihenstand:	€	108,-	pro m <sup>2</sup>
im Freigelände:	Reihenstand:	€	54,-	pro m <sup>2</sup>
	ab 51 m <sup>2</sup> jeder weitere m <sup>2</sup>	€	46,-	pro m <sup>2</sup>
	ab 101 m <sup>2</sup> jeder weitere m <sup>2</sup>	€	38,-	pro m <sup>2</sup>
	ab 201 m <sup>2</sup> jeder weitere m <sup>2</sup>	€	32,-	pro m <sup>2</sup>
Zuschläge für Eck-, Kopf- und Blockstände:			20%	
Werbeflächen:		€	40,-	pro m <sup>2</sup>
AUMA-Beitrag:	Halle:	€	0,30	pro m <sup>2</sup>
	Freigelände:	€	0,15	pro m <sup>2</sup>

Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

## B5 Medienpflichteintrag (Katalog / Internet):

Es erscheint ein offizielles Ausstellungsmagazin begleitend zur miba 2011. Das Ausstellungsmagazin enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis und ein Warengruppenverzeichnis, welches auch auf der Homepage der Ausstellung publiziert wird. Ihre Eintragung umfasst jeweils den Firmennamen und eine kurze, allgemeine Branchenangabe, Anschrift, Hallen- und Standnummer. Die Eintragung ist für alle Aussteller obligatorisch und kostet: € 150,-  
Zusätze bei der Eintragung (z.B. Firmenzeichen usw.), desgleichen die Aufnahme in mehrere Warengruppen, werden mit 20,- € je Druckzeile berechnet. Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.  
Katalog-Anzeigenschluss ist der 18.03.2011.

## B6 Gestaltung und Ausstattung der Stände:

Die vorgeschriebene Standhöhe beträgt 2,5 m.

Die Kojenwände werden ungestrichen zur Verfügung gestellt und dürfen nicht gestrichen, benagelt, besraubt oder anderweitig beschädigt werden.

Sollte kein gesondertes Standsystem aufgebaut werden, müssen die zur Verfügung gestellten Wände vom Aussteller verkleidet werden, so daß diese durch den Standaufbau in keiner Weise belastet werden.

Der Boden der angemieteten Standfläche muss vom Aussteller mit einem Belag ausgestattet werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Der Fußboden in den Leichtbauhallen passt sich dem jeweiligen Untergrund an. Die Belastung darf 150 kg/m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ausnahmen müssen mindestens 3 Monate vor Ausstellungsbeginn angemeldet und von der Ausstellungsleitung genehmigt werden. Offene Rückseiten eigener Aufbauten sind zu verkleiden. Eigenmächtige Änderungen an sämtlichen von der Ausstellungsleitung bereitgestellten Baulichkeiten sind nicht gestattet. Für daraus entstehende Schäden und Folgen haftet der Aussteller.

## Rauchen:

Das Rauchen in den Messehallen und an den Ständen ist generell untersagt.

## B7 Einfahrtserlaubnis und Fahrverbot

Um beim Aufbau einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, müssen alle Fahrzeuge, die in das Ausstellungsgelände einfahren, eine Einfahrtserlaubnis besitzen. Diese wird Ihnen bei der 1. Einfahrt in das Ausstellungsgelände ausgehändigt.

Die Einfahrtserlaubnis muss

- deutlich ausgefüllt und
- sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden.

Nicht eindeutig identifizierbare Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

## Wichtig:

- Das Parken von Fahrzeugen und Anhängern auf dem Ausstellungsgelände ist nicht gestattet.
- Während der Öffnungszeiten für Besucher der Ausstellung ist es nicht gestattet, das Gelände zu befahren.
- Auf dem Gelände gilt die StVO.
- Den Anordnungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

## B8 Abbau

Bis zum angegebenen Abbauende müssen alle Stände geräumt und abgebaut sein. Die angebrachten Tapeten müssen vom Aussteller entfernt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Entfernen durch die Lieferfirma vorgenommen und dem Aussteller in Rechnung gestellt. Jede vorgenommene Veränderung im Freigelände und in den Hallen ist bis zum Ende des Abbautermins rückgängig zu machen.

## B9 Das Betreiben von Flüssiggasanlagen ist nicht zulässig.

## B10 Müll

Die jeweils gültige Müllsatzung ist einzuhalten.

Generell sind untersagt die Verwendung von:

- Einweggeschirr und Einwegbestecken
- Getränkedosen
- Wegwerfflaschen
- Einwegportionsverpackungen

Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche beim Auf- und Abbau mitgebrachten Materialien (Verpackungen, Teppiche, Standreste usw.) wieder zurückzunehmen. Geringe Mengen werden in sortiertem, unverschmutzten Zustand von der Ausstellungsleitung entsorgt.

Die Gültigkeit unserer „MÜLLINFO“ wird anerkannt.

## B11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

ist für beide Vertragspartner Ingolstadt

## Veranstalter:



Sandner GmbH  
Beuthener Straße 8  
85053 Ingolstadt  
Telefon (0941) 1588  
Telefax (0941) 1514  
www.sandner-ausstellungen.de  
info@sandner-ausstellungen.de  
**MESSEN + AUSSTELLUNGEN**

## 1. Anmeldung

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden.

## 2. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an.

Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

## 3. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25 % der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Messe-/Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.

In einem solchen Falle kann die Messe-/Ausstellungsleitung bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

## 4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

## 5. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 % der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat

eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge.

Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

## 6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messe-/Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.

Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeleiteten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.

Die Messe-/Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen.

Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messe-/Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Die von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messe-/Ausstellungsleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

## 8. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messe-/Ausstellungsleitung zu verhandeln.

Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

## 9. Mieten und Kosten

Die Standmieten und die Zuschläge für Eck-, Kopf- und Blockstände sind aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekanntzugeben.

Der AUMA\_Aussteller-Beitrag wird je vermietetem Quadratmeter netto berechnet und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

## 10. Zahlungsbedingungen

### a) Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung, so weit nichts anderes schriftlich vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

### b) Zahlungsverzug

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern (siehe auch Punkt 5).

### c) Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

## 11. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messe-/Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messe-/Ausstellungsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken.

Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntzugeben.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

## 12. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbildarbeiten und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden.

Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung Durchsagen vor.

## 13. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet der Messe-/Ausstellungsleitung in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.

Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Messe-/Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden.

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

## 14. Ausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 qm 2 Aussteller-Ausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 qm Standfläche in der Halle und je 50 qm Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise.

Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaues bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

## 15. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Die Messe-/Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

## 16. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Messe-/

Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von der Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

## 17. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. So weit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messe-/Ausstellungsleitung und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messe-/Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen.

Die Messe-/Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

## 18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung zulässig.

## 19. Haftung

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vernünftigerweise vorhersehbar sind. Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verursachung ausgeschlossen.

Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 20. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

## 21. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

## 22. Hausordnung

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus.

Sie kann eine Hausordnung erlassen.

Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

## 23. Verwirklichungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

## 24. Änderungen

Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

## 25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.